

**Satzung der Stadt Emsdetten
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 20.12.2017**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung von Straßenbaubeiträgen	2
§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwands	2
§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands.....	3
§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand.....	3
§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwands	6
§ 6 Maßgebliche Grundstücksfläche	7
§ 7 Berücksichtigung des Maßes der Nutzung	7
§ 8 Berücksichtigung der Nutzungsart	9
§ 9 Kostenspaltung	9
§ 10 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht.....	10
§ 11 Vorausleistungen.....	10
§ 12 Beitragspflichtige	10
§ 13 Beitragsbescheid und Fälligkeit	11
§ 14 Ablösung.....	11
§ 15 Entscheidung durch den Bürgermeister	12
§ 16 Ausnahmeregelung.....	12
§ 17 Inkrafttreten.....	12

Der Rat der Stadt Emsdetten hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2015 (GV. S. 496) sowie der §§ 1, 2, 3 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31.1.1969 (GV. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.9.2015 (GV. S. 666) am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann auf beide Geschlechter bezieht.

§ 1

Erhebung von Straßenbaubeiträgen

- (1) Zum Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung (Ausbau) von Anlagen im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwands

Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Einrichtungen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen
 - b) Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
 - c) Parkflächen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
 - f) Beleuchtung,
 - g) Straßenoberflächenentwässerungen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen,
 - i) Mischflächen
 - j) Wendeanlagen
4. den Wert der Sachleistungen der Gemeinde sowie der vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Ausbauplanung und Bauüberwachung, Freilegung der Grundflächen und für den Ausbau der Einrichtungen.
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst
 - a) Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße

- b) Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO
 - c) Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich im Sinne des § 45 Abs. 1 c StVO.
6. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließend freien Strecken.
7. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
- a) die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 - b) Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Anlage. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für den Teilstrecken- ausbau einer öffentlichen Anlage oder für bestimmte Teile einer Anlage gemäß § 9 Kostenspaltung ermitteln.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen und Anteile der Stadt nach Abs. 3.) Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Breite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

<u>bei Straßenart</u>	<u>Anrechenbare Breiten</u>		<u>Anteil der Beitragspflichtigen</u>
	In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Im Übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	je 2,75 m	70 v.H.
c) Zweirichtungsradweg	je 3,25 m	je 3,25 m	70 v.H.
d) Parksteifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
f) Kombiniertes Geh- und Radweg	je 3,90 m	je 3,90 m	70 v.H.
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
h) Unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	je 2,75 m	50 v.H.
c) Zweirichtungsradweg	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v.H.
d) Parksteifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
f) Kombiniertes Geh- und Radweg	je 3,90 m	je 3,90 m	60 v.H.
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v.H.
h) Unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
			(1)
			(2)
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	je 2,75 m	30 v.H.
c) Zweirichtungsradweg	je 3,25 m	je 3,25 m	30 v.H.
d) Parksteifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
f) Kombiniertes Geh- und Radweg	je 3,90 m	je 3,90 m	60 v.H.
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v.H.

h) Unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
-------------------------------	-----------	-----------	---------

4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	je 2,75 m	60 v.H.
c) Zweirichtungsradweg	je 3,25 m	je 3,25 m	60 v.H.
d) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
f) Kombiniertes Geh- und Radweg	je 3,90 m	je 3,90 m	70 v.H.
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v.H.
h) Unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

5. Fußgängergeschäftsstraßen einschließlich der nicht flächenmäßigen Teileinrichtungen

	12,00 m	12,00 m	70 v.H.
--	---------	---------	---------

6. Verkehrsberuhigte Straßen und Bereiche einschließlich der nicht flächenmäßigen Teileinrichtungen

	12,00 m	12,00 m	70 v.H.
--	---------	---------	---------

7. Selbstständige Gehwege einschließlich der nicht flächenmäßigen Teileinrichtungen

	3,00 m	3,00 m	70 v.H.
--	--------	--------	---------

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 7 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. **Anliegerstraßen:** Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit Ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. **Haupterschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind,
3. **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere

- Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
4. **Hauptgeschäftsstraßen:** Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 5. **Fußgängergeschäftsstraßen:** Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
 6. **Selbständige Gehwege:** Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
 7. **Verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche:** zentrale städtische Bereiche mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion sowie relativ geringem Fahrzeugverkehr, in denen Zonen-Geschwindigkeitsbegrenzungen von weniger als 30 km/h angeordnet sind bzw. werden
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3-5) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehweg nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-(MK), Gewerbe-(GE) oder Industriegebiet (IG) und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Anlagen oder deren Teileinrichtungen, für welche die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen. Das gleiche gilt für Anlagen oder deren Teileinrichtungen, die in dem Absatz 3 nicht erfasst sind (z.B. Fußgängerzonen).

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwands

- (1) Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Anlage oder des Teilstreckenausbaus wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). In Fällen der Eigentümeridentität von Anlieger- und Hinterliegergrundstück zählen gefangene Hinterliegergrundstücke in der Regel zu den berücksichtigungspflichti-

gen Grundstücken, nicht gefangene Hinterliegergrundstücke dagegen in der Regel nicht. Gefangen ist ein Hinterliegergrundstück, wenn es ausschließlich über das Anliegergrundstück eine Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz hat.

- (2) Der umlagefähige Aufwand (§ 4) wird auf die berücksichtigungspflichtigen Grundstücke im Verhältnis derjenigen Nutzflächen verteilt, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche gemäß § 6 mit dem maßgeblichen Nutzungsfaktor nach § 7 und § 8 ergeben.

§ 6

Maßgebliche Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerrechtlichen Sinn.
- (2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

§ 7

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach § 6 vervielfacht mit
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebau-

- ung zulässig ist
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,0
 6. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen) 0,5
 7. bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, sowie bei Grundstücken im Außenbereich 0,5

(2) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt

1. für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes
 - a) die Zahl der festgesetzten Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt und eine Geschossigkeit nicht zu ermitteln, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 - d) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
2. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahlen festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
3. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosszahl anzusetzen.
4. Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind, sowie Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund

ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

§ 8

Berücksichtigung der Nutzungsart

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im § 7 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht:

1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- (MK), Gewerbe- (GE) und Industriegebieten (IG), sowie Sondergebieten (SO) mit der Nutzungsart Einkaufszentrum, großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse.
2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Ziffer 1. genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.
3. bei Grundstücken außerhalb der unter Ziffer 1. und 2. bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahngebäuden, Krankenhaus-, Schul-, Hochschul- und Universitätsgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 9

Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann getrennt für jede Teileinrichtung oder für mehrere Teileinrichtungen erhoben werden. Teileinrichtungen sind

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn(en) einschließlich der unselbstständigen Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine,
4. Radweg(e) (zusammen oder einzeln),
5. Gehweg(e) (zusammen oder einzeln),
6. Kombinierte Rad- und Gehwege (zusammen oder einzeln),
7. Mischflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. Parkfläche (n),

11. Grünanlage(n).

- (2) Der Aufwand für Straßenbegleitgrün wird den beitragsfähigen Teileinrichtungen entsprechend der räumlichen Lage anteilig zugeordnet. Entsprechendes gilt für den Aufwand für Grunderwerb und Freilegung, sofern hierfür nicht ein gesonderter Beitrag nach Ziff. 1 oder 2 erhoben wird. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teileinrichtungen, soweit nicht das Bauprogramm etwas anderes bestimmt.
- (3) Mischflächen i.S.v. Abs. 1 Nr. 7 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3 bis 6 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 10

Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.
- (3) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn das von der Gemeinde aufgestellte Bauprogramm erfüllt ist.
- (4) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

§ 11

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag auch dann zu verrechnen, wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.¹ Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.² Mehrere

Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.³ Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.⁴

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Absatz 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 13

Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14

Ablösung

- (1) Solange die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Ausbaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen. Die Zahlung des Ablösungsbetrags wird mit der Beitragsschuld für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig verrechnet. Mehr- oder Minderforderungen, die sich aus der Höhe der endgültigen Beitragsschuld ergeben, werden nicht ausgeglichen.
- (2) Auf den Abschluss eines Ablösungsvertrags besteht kein Anspruch.
- (3) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn der auf das betroffene Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte oder die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Beitragsbescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 15

Entscheidung durch den Bürgermeister

- (1) Die Entscheidung über die Kostenspaltung und Ablösung wird dem Bürgermeister übertragen.
- (2) Die Entscheidung über eine Änderung des Bauprogramms wird dem Bürgermeister übertragen, soweit die von der Änderung betroffenen Maßnahmen einen Wert von 10.000 € nicht übersteigen.

§ 16

Ausnahmeregelung

Die in dieser Satzung angeführten Anteile der Beitragspflichtigen sind nicht auf straßenbauliche Maßnahmen anzuwenden, für die der Rat noch vor Inkrafttreten dieser Satzung das technische Ausbauprogramm beschlossen hat. Bei diesen Maßnahmen verbleibt es bei dem Beitragspflichtigenanteil in der gemäß Straßenbaubeitragssatzung vom 18.12.2002, in der Fassung des I. Nachtrages vom 17.03.2010 festgesetzten Höhe.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 39/2017